

Verfahrensvermerke

1. Aufrechterhaltung des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 22.05.1995... Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen vom 22.05.1995 bis 22.05.1995 erfolgt.

Siggekow, 22.05.1995 Der Bürgermeister

2. Die beehrten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 22.05.1995 zur Stellungnahme aufgefordert worden.

Siggekow, 22.05.1995 Der Bürgermeister

3. Die Gemeindevertretung hat am 22.05.1995 den Entwurf der Abrundungssatzung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Siggekow, 22.05.1995 Der Bürgermeister

4. Der Entwurf der Abrundungssatzung hat in der Zeit vom 22.05.1995 bis zum 22.05.1995 während der öffentlichen Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Gedanken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 22.05.1995 bis zum 22.05.1995 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.

Siggekow, 22.05.1995 Der Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat die vorgeschlagenen Gedanken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 22.05.1995 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Siggekow, 22.05.1995 Der Bürgermeister

6. Die Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil bestehend aus der Flurkarte im Maßstab 1:2.000, wurde am 22.05.1995 von der Gemeindevertretung beschlossen.

Siggekow, 22.05.1995 Der Bürgermeister

7. Die Genehmigung der Satzung wurde gem. § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB i.d.F.d. Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.4.1993 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 der Landesverordnung zur Übertragung von Aufgaben der höheren Verwaltungsbehörde nach dem BauGB vom 22.05.1995 mit Aufträgen erteilt.

Siggekow, 22.05.1995 Der Bürgermeister

8. Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 22.05.1995 erfüllt. Die Aufgabenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises... Az.: ...bestätigt.

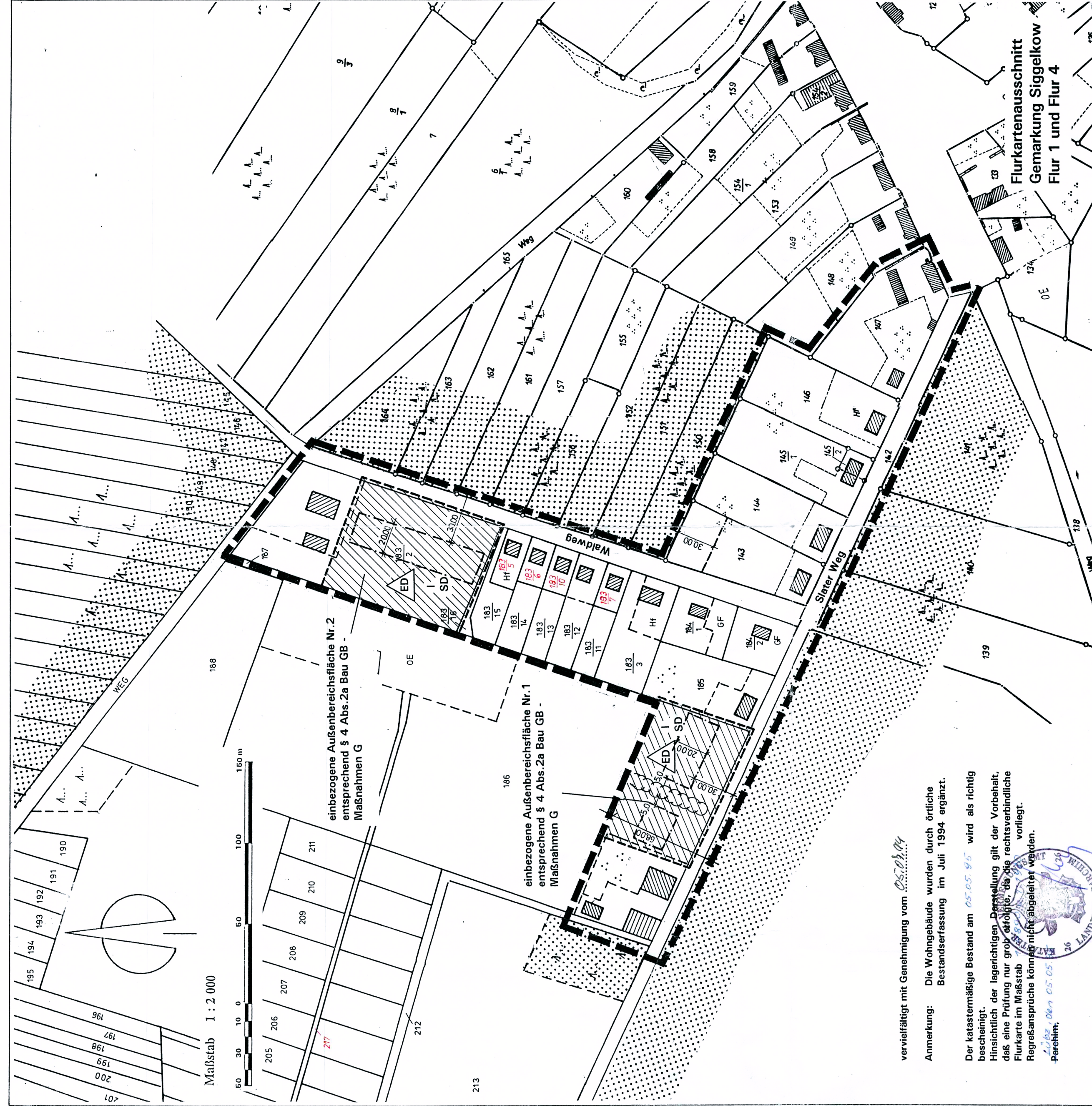
Siggekow, 22.05.1995 Der Bürgermeister

9. Die Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil wird hiermit ausgearbeitet.

Siggekow, 22.05.1995 Der Bürgermeister

10. Die Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind in der Bekanntmachung ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung der Rechte hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 22.05.1995 rechtsverbindlich geworden.

Siggekow, 22.05.1995 Der Bürgermeister



Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Baugrenze
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Zahl der Vollgeschosse
- Satteldach - Hauptdachneigung 30-48°
- Feldgehölzpflanzung - Bestand

Darstellungen ohne Normcharakter

- Wohngebäude
- Wirtschafts- und Nebengebäude
- Wald
- Verkehrsräume
- Flurstücksnummern
- Flurstücksgrenze

- Hinweis:
- Im Geltungsbereich gilt die Baumschutzverordnung des ehemaligen Kreises Parchim vom 08.06.1992, die von der neuen Baumschutzverordnung des Landkreises Parchim abgelöst wird, wenn diese rechtskräftig ist.
 - Der vorhandene Gehölzbestand ist bei Bauarbeiten zu schützen. Es sind die Richtlinien für die Anlage von Straßen Teil: Landschaftsgestaltung Abschnitt 4 - Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen -RASLG 4 - und die DIN 18930 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ einzuhalten.
 - Die Fernmeldanlagen der Deutschen TELEKOM sind entsprechend ZTV-ELN Teil 11 bei der Baudurchführung zu schützen. Eine erforderliche Umwegung von Anlagen ist mindestens 6 Monate vor Baubeginn zu beantragen.
 - Bei Mäherung mit Baumaßnahmen an Anlagen ist die WEMAG vorher zu konsultieren. Standorte für Trafostationen und Leitungstrassen sind gemäß DIN 1988 außerhalb des Straßenkörpers freizuhalten.

Satzung der Gemeinde Siggekow

nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 a BauGB - Maßnahmen

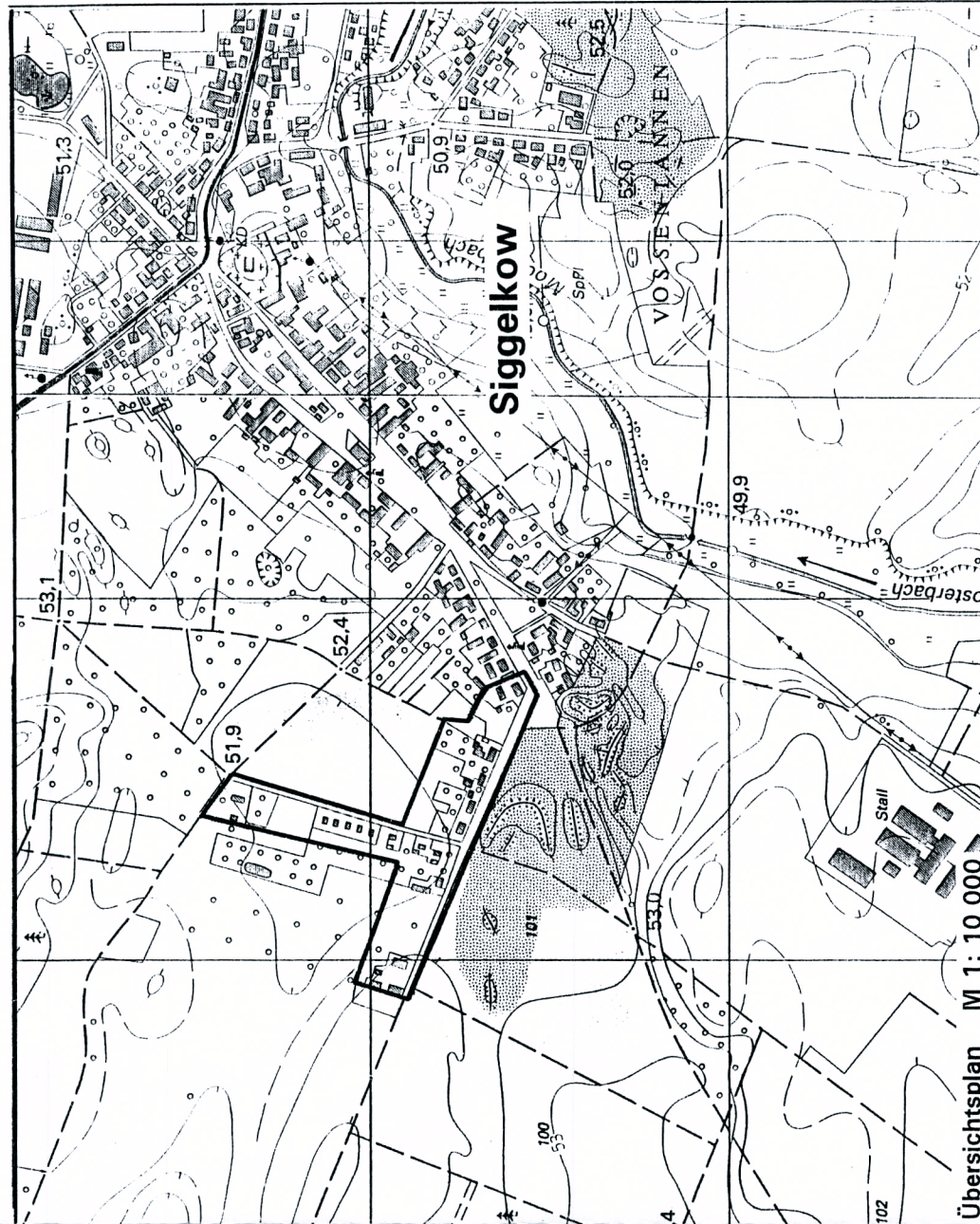
über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Siggekow, Bereich „Am Wald“

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) i. V. m. § 4 Abs. 2 a BauGB - Maßnahmen wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom ... und mit Genehmigung des Landrates folgende Satzung für das Gebiet des Ortsteiles Siggekow, Bereich „Am Wald“ erlassen:

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich
- (1) Der im Zusammenhang gebaute Ortsteil (§ 34 BauGB) umfaßt das Gebiet, das innerhalb der in den beigefügten Karten eingezeichneten Abgrenzungslinie liegt.
- (2) Die beigefügte Karte ist Bestandteil dieser Satzung
- § 2 Zulässigkeit von Vorhaben
- (2.1.) Auf den einbezogenen Flächen gemäß § 4 Abs. 2 a BauGB - Maßnahmen sind nur Wohngebäude zulässig.
- (2.2.) Bei der Neuordnung von Gebäuden ist die örtlich vorhandene Bauflucht aufzunehmen.
- (2.3.) Auf den Grundstücksflächen sind Zufahren, Platzflächen und Stellplätze in wasserdurchlässigem Aufbau (Schotter, wassergebundene Decke, Rasengittersteine oder breittufig verlegtes Pflaster) herzustellen.
- (2.4.) In den Füllen, wo zwischen bestehenden Wäldungen und Baugrundstücken (Baugrenze) eine Reduzierung des Sicherheitsabstandes auf 30 m erfolgte, ist im Bauantragsverfahren die Abgabe einer Haftungserklärung durch den jeweiligen Bauherrn/Grundstückseigentümer an den Waldbesitzer und deren Eintragung als Grunddienstbarkeit in das Grundbuch abschließend zu regeln.
- § 3 Ausgleichsmaßnahmen
- (3.1.) Als Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 8 a Abs. 4 Satz 4 BauGB sind in Erfahrung der ausgewiesenen Ausgleichsmaßnahmen für den Straßen- ausbau des Sater Weges und des Waldweges ca. 30 Bäume im Bereich des Soals zu pflanzen.
- Die Pflanzung ist 1995 durch die Gemeinde Siggekow durchzuführen.
- (3.2.) Die sich in der einbezogenen Außenbereichsfläche Nr. 1 befindende Feldgehölzhecke ist auf Dauer zu erhalten und zu pflegen.
- § 4 Inkrafttreten
- Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Genehmigung durch den Landrat in Kraft.

Siggekow,

Der Bürgermeister



Abrundungssatzung Gemeinde Siggekow, Landkreis Parchim für den Ortsteil Siggekow Bereich „Am Wald“

M. 1 : 2 000

April 1995